

Statuten

der Genossenschaft Lebensmittel Depot Winterthur

Art. 1 Name, Sitz

Unter der Firma Genossenschaft Lebensmittel Depot besteht mit Sitz in Winterthur eine Genossenschaft gemäss vorliegenden Statuten und den Vorschriften der Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 2 Zweck

Wir wollen durch unser Zusammenwirken Empathie und Lebensfreude befördern, mittels einer wirtschaftlichen Tätigkeit im Bereich Handel mit Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs.

Die Genossenschaft kann zur Erreichung des Zweckes Räumlichkeiten mieten, kaufen oder verkaufen.

Die Genossenschaft ist eine Einkäufergemeinschaft und tätigt ihre Einkäufe gemäss den folgenden Leitsätzen.

Art.3 Leitsätze

3.1 Durch den Einkauf und Konsum von Produkten geben wir dem Produzenten unsere Energie.

Wir sind uns dessen bewusst und betrachten Konsum als eine Form gelebter Ethik.

3.2 Jeder Genossenschafter soll seine ethische Grundhaltung bezüglich Konsum einbringen und im Sortiment wiederfinden können.

Art.4 Rechte und Pflichten von Genossenschaftern

4.1 Genossenschafter können natürliche und juristische Personen sein, die sich mit dem Zweck und den Leitsätzen identifizieren, sowie den im Reglement festgehaltenen Jahresbeitrag entrichten.

4.2 Genossenschafter werden durch den Vorstand aufgenommen und erhalten von diesem ihre auf sie lautenden Anteilscheine.

4.3 Jeder Genossenschafter hat im Minimum einen Anteilschein von Fr.100.00 bis maximal 100 Anteilscheine zu übernehmen.

4.4 Genossenschafter arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich für die Genossenschaft. Eine allfällige Anerkennung ist im Reglement festgehalten.

Eine Pflicht zur Mitarbeit in der Genossenschaft besteht nicht, die Mitarbeit ist aber erwünscht.

- 4.5 Genossenschafter erhalten das Recht, bei der Genossenschaft Bestellungen zu tigen. Die maximale Bestellhe wird im Reglement festgelegt.
- Die Genossenschafter erhalten soviel Rabatt auf ihre Waren, bis dieser dem Einkaufspreis, zuziglich 5%, entspricht.
- 4.6 Rabatte werden den Genossenschaftern in Form von Warengutscheinen (EulachTalern) erstattet..
- 4.7 Diese Warengutscheine knnen am im Reglement bezeichneten Ort eingelst werden oder mit Abschlag zur Zahlung einer der Folgebestellungen verwendet werden. Die He des Abschlags wird im Reglement festgehalten.
- 4.8 Jeder Genossenschafter hat das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen.
- 4.9 Jeder Genossenschafter hat eine Stimme, unabhig von der Anzahl seiner Anteilscheine.
- 4.10 Jrllich knnen bis zu zehn Anteilscheine gekndigt werden, unter Wahrung einer Kndigungsfrist von sechs Monaten per 31.12. des jeweiligen Jahres. Soll die Mitgliedschaft erhalten bleiben, muss jedoch ein Anteilschein bei der Genossenschaft verbleiben.
- 4.11 Eine allflige Verzinsung der Anteilscheine wird im Reglement festgelegt.
- 4.12 Der Austritt aus der Genossenschaft ist unter Einhaltung einer halbjrigen Kndigungsfrist auf Ende eines Geschftsjahres per Brief oder Mail an den Vorstand mglich. Sptester Kndigungstermin fr das laufende Jahr ist also der 30. Juni. Die Mitgliedschaft erlischt auch durch Tod einer natrlichen Person bzw. Auflung einer juristischen Person. Wer austritt, hat Anspruch auf Rckzahlung der Anteilscheine zum Nominalwert gemss den im Reglement festgehaltenen Fristen.
- 4.13 Ein Ausschluss aus der Genossenschaft kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen.
- 4.14 Der ausgeschlossene Genossenschafter hat das Recht, den Ausschluss durch die folgende Generalversammlung widerrufen zu lassen.

Art.5 Generalversammlung

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Diese wird alljrllich innerhalb von fnf Monaten nach Ende des Geschftsjahres durchgefhrt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand, durch Bestimmungen des Gesetzes oder wenn es ein Zehntel der Genossenschafter verlangt, einberufen werden. Mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung erhalten alle Genossenschafter vom Vorstand eine schriftliche oder elektronische Einladung mit Traktandenliste sowie einer Kopie der Jahresrechnung und der Bilanz mit dem Revisionsbericht. Traktanden von Seiten der Genossenschafter mssen dem Vorstand einen Monat vor der Generalversammlung mitgeteilt werden. Bei einer geplanten Anderung der Statuten oder des Reglements wird auch der Text der

vorgesehenen Änderungen mitgeteilt.

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Festsetzung und Änderung des Reglements
- Wahl des Vorstands für die Dauer eines Jahres
- Wahl des Revisors für die Dauer eines Jahres
- Abnahme der Jahresrechnung und der Bilanz
- Abnahme des Jahresberichts und des Budgets
- Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses
- Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über weitere Themen, welche für die Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorgesehen sind.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Zwei-Drittel-Mehr der abgegebenen Stimmen. Stimmberechtigt sind alle Genossenschafter. Jeder Genossenschafter hat eine Stimme.

Die Generalversammlung wird vom Vorstand geleitet und protokolliert.

Art.6 Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ der Genossenschaft und besteht aus mindestens vier Personen. Er konstituiert sich selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden durch Konsententscheide gefasst, die Sitzungen werden protokolliert.

Ist nach drei Anläufen kein Konsententscheid möglich, so ist die Beschlussfassung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit gültig.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien
- Einberufung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- Vertretung der Genossenschaft nach aussen, Kommunikation nach innen und aussen sowie die Aufnahme neuer Genossenschafter
- Überarbeitung des Reglements
- Erteilung und Kündigung von Aufträgen
- Koordinierung der eigenen Tätigkeit

- Führung der Kasse und Buchhaltung
- Planung der Genossenschaftsfinanzen, Erstellen der Jahresrechnung sowie des Finanz- und Zeitbudgets
- Aufgebot, Koordination und Organisation der mitarbeitenden Genossenschafter und Pflege eines engen Kontakts zu Produzenten und Genossenschaftern
- Sicherstellung einer zuverlässigen Logistik
- Anlaufstelle bei internen Konflikten
- alle weiteren Aufgaben, welche für den funktionierenden Betrieb der Genossenschaft anfallen

Die Mitglieder des Vorstands haben Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Der Vorstand kann Aufgaben an Genossenschafter delegieren oder externe Personen damit beauftragen.

Art. 7 Kontrollstelle

Als interne Kontrollstelle wählt die Generalversammlung einen Revisor. Der Revisor darf nicht dem Vorstand angehören. Er wird jährlich gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Revisor macht jährlich eine interne Revision. Im Rahmen des Gesetzes verzichtet die Genossenschaft auf die eingeschränkte Revision.

Art. 8 Finanzen

Die finanziellen Mittel der Genossenschaft bestehen aus:

- dem Anteilscheinkapital, eingeteilt in Anteilscheine von je CHF 100.—, auf den jeweiligen Namen lautend
- den Jahresbeiträgen der Genossenschafter
- Darlehen und Schenkungen
- Verkauf von Produkten und Warengutscheinen (EulachTalern) an Genossenschafter und Nichtgenossenschafter
- Vom Verein Living Room übernommene Sachwerte in der Höhe von Fr. 5'700.- im Tausch gegen 55 Genossenschafts-Anteilscheine gemäss Bilanzierungsdetail im Reglement.

Jeder Genossenschafter hat mindestens einen Anteilschein von Fr. 100.— zu übernehmen. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

Über die Verwendung des Reingewinns entscheidet die Generalversammlung.

Das Geschäft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 9 Publikationsorgan

Publikationsorgane der Genossenschaft sind das Amtsblatt des Kantons Zürich sowie das schweizerische Handelsamtsblatt.

Art.10 Auflösung

Die Genossenschaft ist aufzulösen, wenn dies von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die Liquidation der Genossenschaft wird durch den Vorstand besorgt, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen beauftragt.

Das Vermögen der Genossenschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden in erster Linie zur Rückzahlung der Anteilscheine zum Nominalwert verwendet. Die Verwendung eines allfällig verbleibenden Überschusses wird an der Generalversammlung bestimmt.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 6.Februar 2026 angenommen und treten per sofort in Kraft.

Winterthur, den 6. Februar 2026